

Preisordnung Nr. 3000/15.
— Inkraftsetzung von Preisordnungen der
Industriepreisreform —
(Rohstoffe und Erzeugnisse
der Lebensmittelindustrie)

Vom 10. Dezember 1966

I.

Allgemeine Bestimmungen

A

Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit dieser Preisordnung werden in Kraft gesetzt

— **Industriepreise** (VEAB-Abgabepreise, Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Importabgabepreise), die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben, den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittelhandel sowie den Außenhandelsunternehmen gelten;

— **Handelsspannen**, die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben, den Herstellerbetrieben sowie den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

B

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1966 auf der Grundlage und in Ergänzung der in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen erteilt werden.

C

Das Wirksam werden der neuen Preisordnungen

§ 3

Die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisordnungen genannt), werden grundsätzlich für alle Lieferanten (Erfassungs- und Aufkauf-, Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Ab-

nehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferanten bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisordnung bzw. in den neuen Preisordnungen geregelt.

§ 4

(1) ■ Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisordnungen zu beliefern, sofern nicht nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen für die Belieferung dieser Abnehmer eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.*

§ 5

(1) Bestimmungen der neuen Preisordnungen, wonach die Bevölkerung (in den neuen Preisordnungen als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist.

(2) Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten oder in den nach § 2 Abs. 2 erteilten Preisbewilligungen jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen. Dazu sind die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 4 der Anlage zu dieser Preisordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministe-